

Empfehlungen zum Schutz vor Einbruch und Diebstahl im Einzelhandel



Vorbemerkungen

Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer,

Einzelhandelsgeschäfte sind nach wie vor Ziel von Einbrechern. Das spiegelt sich auch in der Polizeiarbeit wieder. Dabei sind abgelegene Objekte ebenso betroffen wie gewerbliche Objekte in innerstädtischen Bereichen.

Leider sind auch heute noch Unternehmerinnen und Unternehmer der Meinung, sie könne ein Einbruch nicht treffen. Ist es dann doch passiert, sitzt der Schock sehr tief. Der Einbruch in ein Einzelhandelsgeschäft wird relativ schnell entdeckt. Von einer Dunkelziffer kann bei diesem Eigentumsdelikt kaum die Rede sein.

Dem entgegen steht der Ladendiebstahl. Man geht davon aus, dass ungefähr 90 Prozent der begangenen Ladendiebstähle unentdeckt bleiben und der Gesamtschaden im Einzelhandel bundesweit mehrere Milliarden Euro beträgt. Der Ladendiebstahl ist eine Erscheinungsform der Massenkriminalität und kein Kavaliersdelikt. Er nimmt von allen begangenen Straftaten einen der größten Anteile ein.

Diese Broschüre richtet sich an Einzelhändler und soll Ihnen beim Schutz vor Einbruch im Einzelhandel und Ladendiebstahl behilflich sein. Unter anderem finden Sie eine Vielzahl von technischen Sicherungsmaßnahmen, organisatorischen Maßnahmen und Verhaltenshinweisen.

Die Polizeilichen Beratungsstellen bieten Ihnen einen kostenlosen, individuellen, neutralen, kompetenten und besonderen Beratungsservice und unterstützen so die Maßnahmen zur Eigenvorsorge.

Inhaltsverzeichnis

I.	Schutz vor Einbruch im Einzelhandel	2
	Mechanische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Einzelhandelsgeschäftes	3
	Zuordnung von Beschlagteilen	5
	Gefahrenmeldeanlagen	6
	Wertbehältnisse, Wertschutzschränke	8
	Schlüsselordnung und -verwahrung	8
II.	Ladendiebstahl	9
	Personelle und organisatorische Maßnahmen	9
	Gestaltung der Verkaufsräume und Warenpräsentation	10
	Warensicherungen	12
	Videoüberwachung	16
	Sicherheitsunternehmen und Detektive	17
	Nachbarschaftshilfe	21
	Ladendiebstahl - § 242 StGB	21
III.	Zahlungsverkehr an der Kasse	25
IV.	Quellenverzeichnis	28
V.	Übersicht über Handelsverband Sachsen, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern im Freistaat Sachsen	29

I. Schutz vor Einbruch im Einzelhandel

Allgemeine Hinweise

Mechanische Sicherheitstechnik kann den Einbruch wesentlich erschweren oder gar verhindern. Eine Einbruchmeldeanlage allein kann nur den Einbruch registrieren (detektieren) und melden. Mechanischer Grundschutz kombiniert mit einer (vom VdS Schadenverhütung GmbH) anerkannten Einbruchmeldeanlage erschweren den Einbruch und melden zusätzlich den Einbruchversuch.

Der sicherungstechnische Idealfall ist die Kombination zwischen

- mechanischer Sicherungstechnik,
- elektronischer Sicherungstechnik und
- personellen und organisatorischen Maßnahmen.

Der Einsatz von Sicherungstechnik muss angemessen, durchdacht und sinnvoll aufeinander abgestimmt sein. Mechanischen Sicherungen sollte hierbei oberste Priorität eingeräumt werden, denn sie wirken als Barrieren und verlangen dem Einbrecher Zeit ab.

Einbrecher scheitern häufiger an mechanischen Sicherungen, als dass sie von Einbruchmeldeanlagen abgeschreckt werden. Denken Sie bereits vor der Auswahl von Gebäuden oder Räumen für Ihre geplante Verkaufseinrichtung an geeignete Sicherheitsmaßnahmen.

Prüfen Sie deshalb vor der Anmietung von Gewerberäumen:

- Befindet sich der Standort in einer kriminalitätsbelasteten Gegend?
- Sind die Schaufenster und Außentüren für Nachbarn und Passanten auch nachts gut einsehbar? Bietet der Standort dem Einbrecher ideale Voraussetzungen zum Handeln?
- Wird ein Eindringen in Ihre Verkaufseinrichtung über innere Zugänge, Flachdächer, Mauervorsprünge oder Fenster Ihrer Nachbarn begünstigt? Wie ist das zu ändern?
- Sind große und nur aufwendig zu sichernde Glasflächen vorhanden? Prüfen Sie das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Aufstellung von Stahlgeländern, Pollern oder schweren Betonblumenkübeln vor Schaufensterfronten, um das gewaltsame Eindringen mit Fahrzeugen zu erschweren.

- Wie ist die einbruchhemmende Wirkung der Außenhaut (Wände, Türen, Fenster, Rollläden, Dach) zu beurteilen und mit welchem im Verhältnis stehenden Aufwand lässt sich die notwendige Sicherheit erreichen? Leichtbauwände oder -gebäude lassen sich oft überhaupt nicht sichern!

Beziehen Sie nach Möglichkeit schon in der Planungsphase die zuständige Polizeiliche Beratungsstelle ein (www.polizei.sachsen.de).

Guter Einbruchschutz - was ist das?

Erfahrungsgemäß erreicht man durch ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischer und elektronischer Sicherungstechnik, richtigem Verhalten und personellen und organisatorischen Maßnahmen einen guten Einbruchschutz.

Mechanische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Einzelhandelsgeschäftes

Mechanische Sicherungen an Fenstern, Türen, Balkon- oder Terrassentüren, Lichtkuppeln sowie an Kellerschächten sind wichtige Maßnahmen, um Einbrüche zu verhindern.

Wichtig ist, dass alle mechanischen Sicherungselemente als Einheit gesehen werden! Jeder einzelne Bestandteil kann eine Schwachstelle sein. Die Wirksamkeit aller Sicherungsmaßnahmen ist nur so gut, wie die schwächste Einzelkomponente! Täter kennen und erkunden diese Schwachstellen.

Es gibt verschiedene Widerstandsklassen (RC 1 N bis RC 6)¹, wobei durch die Polizeilichen Beratungsstellen mindestens die Widerstandsklasse RC 2 empfohlen wird. Je höher die Widerstandsklasse, desto größer ist der Einbruchschutz.

Was ist Einbruchhemmung, was ist der Widerstandswert einer Barriere? Einbruchhemmung ist die Eigenschaft eines Bauteils, dem Versuch einer Beschädigung oder Zerstörung mit dem Ziel des Eindringens in den durch das Bauteil zu schützenden Bereich nach den in den Normen festgelegten Kriterien Widerstand zu leisten.

¹ resistance class

Bei Neu- und Umbauten erhält man durch den Einbau von einbruchhemmenden Elementen wie Fenstern und Türen nach der DIN EN 1627 bis 1630 ab der Widerstandsklasse RC 2 einen guten Einbruchschutz.

Dabei ist sichergestellt, dass die Gesamtkonstruktion der Tür (Türblatt, Zarge, Schloss, Beschlag und Bänder), der Fenster (Rahmen, Beschlag, Verglasung) oder bei Abschlüssen, wie z. B. Rollläden, keine Schwachpunkte vorhanden sind. Diese Elemente sind aus einem „Guss“ und brauchen nicht nachgerüstet werden.

Beim Einbau einbruchhemmender Fenster, Türen und Abschlüsse nach der DIN EN 1627 bis 1630 ist vom Hersteller eine „Prüfbescheinigung“ für einbruchhemmende Fenster, Türen und Abschlüsse und vom Errichter eine „Montagebescheinigung“ nach der Einbauvorschrift beim Auftraggeber vorzulegen.

Grundvoraussetzung für den mechanischen Einbruchschutz sind ausreichend stabile Wände, Decken und Böden. „Einbruchhemmende Elemente“ (Fenster, Türen und Abschlüsse) sind für den Einbau in Massivwände vorgesehen und werden in der Tabelle NA.2 der DIN EN 1627 aufgelistet.

Kommen geprüfte einbruchhemmende Fenster und Türen aus einem „Guss“ nicht in Betracht, ist eine deutliche Verbesserung des Einbruchschutzes immer noch möglich.

Bedingung ist allerdings, dass es sich bei den einbruchhemmenden Elementen um eine widerstandsfähige Grundkonstruktion handelt.

Die Nachrüstung für Türblätter, -rahmen, -bänder, -schlösser, Tür- und Fensterbeschläge, Schließbleche, Hinterhaken, Mehrpunktverriegelungen und auch Zusatzsicherungen müssen in ihrer Wirkung sinnvoll aufeinander abgestimmt sein.

Der Einbruchschutz für Fenster und Türen kann nachträglich durch Nachrüstsicherungen nach DIN 18104-Teil 1 (aufschraubbare Nachrüstprodukte) deutlich erhöht werden, wie z. B. Querriegelschlösser, verschließbare Fenstergriffe und Stangenschlösser.

Bauteilwiderstandsklasse nach DIN EN 1627 – 1630	Profilzylinder nach DIN 18252	Schutzbeschlag nach DIN 18257	Einsteckschlösser nach DIN 18251	Sicherheitssonderverglasung nach DIN EN 356
RC 2	1 BZ	ES 1	4	PA4
RC 3	1 BZ	ES 2	4	P5A/P6B
RC 4	2 BZ	ES 3	5	P6B
RC 5	2 BZ	ES 3	5	P7B
RC 6	2 BZ	ES 3	5	P8B

Der Einbruchschutz von Fenstern und Türen nach DIN 18104 Teil 2 (im Falz eingelassene Nachrüstprodukte für Fenster und Türen) kann durch die Nachrüstung von einbruchhemmenden Fensterbeschlägen häufig auch nachträglich verbessert werden, wie z. B. mit einer Pilzkopfverriegelung, Drehkippbeschlägen oder Hintergreifsicherungen. Denn übliche Fensterbeschläge haben keine einbruchhemmende Wirkung.

Zuordnung von Beschlagteilen

Geprüfte und zertifizierte Schließzylinder/Profilzylinder nach DIN 18252: Zylinder müssen gegen mechanische Angriffe besonders geschützt sein, mindestens mit der Angriffswiderstandsklasse 1 mit Bohrschutz (BS), besser mit Bohr- und Ziehschutz (BZ).

Geprüfte und zertifizierte Schutzbeschläge nach DIN 18257: Schutzbeschläge sollen ein gewaltsames Abdrehen des Profilzylinders und einen mechanischen Angriff auf das Schloss wirksam erschweren. Empfehlenswert sind Schutzbeschläge ab der Widerstandsklasse ES 1 (ES = Einbruchhemmender Schutzbeschlag) mit Zylinderabdeckung (ZA).

Geprüfte und zertifizierte Einsteckschlösser nach DIN 18251: Empfohlen werden Einsteckschlösser nach DIN 18251 der Widerstandsklasse 4 (einbruchhemmend) und der Widerstandsklasse 5 (erhöht einbruchhemmend).

Geprüfte und zertifizierte Sicherheitssonderverglasung nach DIN EN 356: Empfohlen werden Verglasungen ab der Widerstandsklasse P4A (durch-

wurfhemmend) – wirkungsvoller wäre eine Verglasung der Widerstandsklasse P6B (durchbruchhemmend).

Die Sicherheitseigenschaften angriffhemmender Gläser kommen nur zur Wirkung, wenn der Rahmen, die Befestigung der Verglasung im Rahmen und die Befestigung des gesamten Bauelements am Bauwerk dem Widerstandsvermögen der Verglasung angepasst sind.

Geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Gitter nach DIN 18106: Empfohlen werden einbruchhemmende Gitter nach DIN 18106 ab der Widerstandsklasse 2. Die Widerstandsklassen sind weitgehend vergleichbar mit den Klassen der DIN EN 1627 – 1630 für Fenster, Türen und Rollläden.

Gefahrenmeldeanlagen

Gefahrenmeldeanlagen (GMA), allgemein als „Alarmanlagen“ bezeichnet, sind als ergänzende Maßnahmen empfehlenswert und können einen Einbruch weitermelden, aber keine Angriffe von Tätern verhindern.

Gefahrenmeldeanlagen werden nach der speziellen Art der Alarmierung unterschieden:

- Einbruchmeldeanlagen (EMA)
- Brandmeldeanlagen (BMA)
- Überfallmeldeanlagen (ÜMA)

Zur Sicherung vor Einbruch eignet sich die Einbruchmeldeanlage im Speziellen.

Der detektierte Einbruch wird mit einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an eine ständig erreichbare, hilfeleistende Stelle (von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen, nach DIN EN 50518 anerkannte Notrufleitstelle oder ggf. auch direkt zur Polizei) gemeldet.

Wichtig ist die Fernalarmierung, die sehr effektiv ist, um den ahnungslosen Täter festzunehmen.

Es können letztendlich jedoch nur mechanisch-bauliche Sicherungseinrichtungen den Einbrechern einen Widerstand entgegensetzen. Je länger ein Einbrecher benötigt, um eine Tür oder ein Fenster zu überwinden, umso schneller die hilfeleistenden Kräfte vor Ort sind, um so mehr

Chancen bestehen für eine hilfeleistende Stelle (Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen), einen Einbruch zu stoppen oder zu verhindern und die Täter zu fassen. Ein solider mechanischer Grundschutz hält Einbrecher auf!

Die Planung und Installation einer ÜMA/EMA sollte daher möglichst so erfolgen, dass bei einem Einbruchversuch die Alarmauslösung bereits erfolgt, bevor ein Einbrecher die Sicherungseinrichtung überwunden hat. Die Einbruchmeldeanlage sollte so ausgelegt sein, dass im Notfall auch ein Überfallalarm (z. B. durch Betätigen eines Überfalltasters) ausgelöst werden kann.

Die Gefahrenmeldeanlage sollte unbedingt fachgerecht projektiert, installiert und instandgehalten werden. Mit der Ausführung dieser Arbeiten sollten nur qualifizierte und anerkannte Errichterunternehmen, die im Adressennachweis der Landeskriminalämter gelistet sind, beauftragt werden.

Falls Sie sich für den Einbau einer Gefahrenmeldeanlage entscheiden, können Sie sich frühzeitig bei einer Polizeilichen Beratungsstelle beraten lassen. Die Fachberater der Polizeilichen Beratungsstelle bieten Ihnen einen individuellen, neutralen, umfassenden und kostenfreien Beratungsservice zum Thema Überfall- und Einbruchmeldeanlage an.

Die Adressen der Polizeilichen Beratungsstellen finden Sie im Internet unter: www.polizei.sachsen.de.

Eine weitere Möglichkeit ist die Bestreifung/Überprüfung des Gewerbeobjektes zu unterschiedlichen Zeiten durch ein Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Sie können im Internet unter vds.de auf verschiedene Wach- und Sicherheitsunternehmen, welche von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt wurden, zugreifen.

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Schlechte Geschäfte für Einbrecher“, die in den Polizeilichen Beratungsstellen, beim Handelsverband Sachsen und bei der Industrie- und Handelskammer erhältlich ist. Unter der Internetadresse www.polizei-beratung.de können Sie diese Broschüre herunterladen.

Wertbehältnisse, Wertschutzschränke

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass hohe Bargeldbeträge, wichtige Datenträger und andere Wertsachen falls möglich in einem Bankinstitut gelagert werden sollten.

Sichtbare Wertbehältnisse wirken stets wie ein Magnet auf Einbrecher und sind deshalb vor direkter Einsicht durch Dritte zu schützen.

Wählen Sie den Standort Ihres Wertbehältnisses so, dass ein Herausziehen mittels Stahlseil durch ein Kraftfahrzeug von außen verhindert wird.

Es wird empfohlen, dass das Wertbehältnis mit Mauerankern in der Wand oder im Fußboden befestigt wird.

Um das Problem der sicheren Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden, werden entsprechende Wertbehältnisse mit Zahlenkombinationsschlössern („geistiger Verschluss“) empfohlen.

Die technische Entwicklung zeigt jedoch bereits jetzt in Richtung zertifizierter biometrischer Systeme.

Sie sollten einen Wertschutzschrank nach DIN EN 1143-1 in den entsprechenden Widerstandsgraden verwenden.

Hinweis: Setzen Sie sich bitte vor Anschaffung eines Wertschutzschrankes mit Ihrer Versicherung in Verbindung.

Schlüsselordnung und -verwahrung

In der Schlüsselordnung sind klare Festlegungen zur Aufbewahrung, Ausgabe, Mitnahme u. ä. von Schlüsseln des täglichen Gebrauches sowie der Reserveschlüssel zu treffen.

Empfohlen werden elektronische bzw. mechatronische Schließsysteme, welche mit Transpondern oder Chipkarten bedient werden.

Der Vorteil elektronischer bzw. mechatronischer Schließsysteme ist, dass bei Verlust eines Transponders oder einer Chipkarte nicht die gesamte Schließanlage ausgewechselt, sondern nur die Berechtigung für den verlorenen Transponder oder der Chipkarte im Schließsystem gelöscht werden muss. Auch nach Kündigungen von Arbeitnehmern/Angestellten kann

somit schnell der unberechtigte Zutritt ausgeschlossen werden.

II. Ladendiebstahl

Allgemeine Hinweise

Dem Einzelhandel entstehen jährlich durch Ladendiebstahl Inventurverluste von mehreren Milliarden Euro. Der Ladendiebstahl ist ein Phänomen der Massenkriminalität. Verursacht wird der Ladendiebstahl von Kunden (größter Anteil), aber auch von Mitarbeitern/Verkäufern, Servicekräften und Lieferanten.

Es gibt verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Ladendiebstahl:

- personelle und organisatorische Maßnahmen
- ladengestalterische Maßnahmen
- technische Maßnahmen
- mechanische Warensicherungen
- elektronische Warensicherungen
- Videoüberwachung

Personelle und organisatorische Maßnahmen

Es wird empfohlen, regelmäßige Schulungen zum Thema Sicherheit und Vorbeugung von Straftaten durchzuführen.

Lassen Sie Ihr Personal über die Vorgehensweise, die Ladendiebe anwenden, schulen, damit sie bestimmte Verhaltensweisen und Situationen besser einschätzen können. Nutzen Sie das Angebot Ihrer Polizeilichen Beratungsstelle zur Schulung Ihres Personals oder zur Sicherung Ihrer Verkaufseinrichtung. Aktuelle Schulungsmaterialien des Handelsverbandes Sachsen helfen Ihnen bei der inhaltlichen Gestaltung der Schulungen.

Fragen Sie bei Ihrem Einzelhandelsverband, Ihrer IHK und den Polizeilichen Beratungsstellen nach kostenfreien oder kostengünstigen Schulungsangeboten oder lassen Sie sich Angebote von darauf spezialisierten Beratungsfirmen machen.

Weisen Sie das Personal in die Nutzung der technischen und elektronischen Sicherungssysteme ein.

Überprüfen Sie regelmäßig die technischen und elektronischen Sicherungssysteme.

Motivieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Aufmerksamkeit.

Beachtung von grundsätzlichen Verhaltensweisen:

- keinen Kunden alleine im Ladengeschäft lassen
- wertvolle Artikel in abschließbaren Vitrinen verwahren
- abgeben mitgeführter Behältnisse am Eingang
- Schmuck nur in kontrollierbaren Mengen vorlegen

Gestaltung der Verkaufsräume und Warenpräsentation

Für das Personal gut überschaubare Räume können Ladendiebe verunsichern und von ihrem Vorhaben abbringen. Machen Sie potentiellen Ladendieben durch entsprechende bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen klar, dass die Begehung eines Ladendiebstahles durch das Personal sofort erkannt wird.

Lassen Sie sich deshalb schon bei der Planung Ihrer Ladengestaltung, der Auswahl der Verkaufseinrichtung und der Warenpräsentation von Fachleuten wie Sicherheitsdiensten oder der Polizeilichen Beratungsstelle unterstützen. Sie können Schwachstellen aufzeigen und fachgerechte Hinweise geben.

Grundsätzlich reicht eine Maßnahme für eine sinnvolle Prävention gegen den Diebstahl von Waren allein nicht aus, das gilt auch für die Gestaltung der Verkaufsräume und für eine sichere Warenpräsentation. Dennoch ist es überaus wichtig, mit Hilfe der Gestaltung von Verkaufsräumen und der Warenpräsentation den Grundstein für eine optimale Warensicherung zu legen, ohne dass der Kunde in seinem Kaufverhalten eingeschränkt wird.

Sorgen Sie für helle und übersichtliche Räume, damit das Personal alle Gänge und Nischen von zentralen Plätzen im Verkaufsraum aus einsehen kann und vermeiden Sie „Versteck-Ecken“. Eine möglichst „lockere Möblierung“ gibt dem Kunden das Gefühl, dass Sie ihn bei aller Kundenfreundlichkeit im Blickfeld haben. Ladendiebe fühlen sich so eher beobachtet und haben eine höhere Hemmschwelle.

Verkaufsregale und andere Warenträger sollten möglichst eine solche Höhe aufweisen, dass dem Personal der Blick darüber hinweg nicht versperrt ist.

Werbeträger, wie z. B. Deckenhänger oder besondere Aufsteller mit Aktionsware, sollten die einmal geschaffene Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigen.

Das Anbringen von Decken- und/oder Wandspiegeln im Verkaufsraum, vor allem in schwer einsehbaren Bereichen, mindert ebenfalls das Risiko.

Der Kassbereich sollte so angeordnet werden, dass das Geschehen im Verkaufsraum möglichst umfassend im Blick ist.

Platzieren Sie besonders diebstahlgefährdete Waren in unmittelbarer Nähe des hauptsächlichen Aufenthaltes des Verkaufspersonals. Es kann auch sinnvoll sein, derartige Waren von der Selbstbedienung auszuschließen, indem sie z. B. in verschließbaren Vitrinen oder Schaukästen ausgestellt und nur vom Personal entnommen werden können.

Ein „Zuviel“ an Waren kann die Übersicht über entstandene „Lücken“ beeinträchtigen. Sorgen Sie nach Möglichkeit bereits bei der Regalbestückung dafür, dass Sie zumindest ein gewisses Maß an Übersicht haben, wenn Sie einen Kunden im Verdacht haben, Ware ohne Bezahlabticht an sich genommen zu haben.

Umkleidekabinen sollten sich zentral und im Blickfeld des Personals befinden und so eingerichtet sein, dass erkennbar ist, ob sich ein Kunde darin befindet. Bringen Sie davor einen Hinweis an, dass nur eine bestimmte Anzahl an Kleidungsstücken zur Anprobe mit in die Kabine genommen werden darf und überwachen Sie die Einhaltung, z. B. durch Ausgabe von Marken oder Kärtchen und durch erkennbare Nachschau nach Verlassen der Kabine. In Kabinen angebrachte Spiegel sollten Ladendieben keine Versteckmöglichkeiten für Waren bieten, weshalb diese mit der gesamten Rückfläche fest an der Wand angebracht sein sollten.

Die Nutzung diverser Warensicherungssysteme (mechanische und elektronische Artikelsicherung) erschwert den Ladendiebstahl erheblich und sollte je nach Warenart zur Anwendung kommen. Lassen Sie sich hierbei von Fachfirmen beraten.

Weisen Sie an mehreren Stellen, beispielsweise bereits am Eingang zum Verkaufsraum und an Umkleidekabinen, klar und deutlich auf vorhandene Warensicherungs- und Überwachungsmaßnahmen hin. Auch an mehreren Stellen angebrachte Kundeninformationen über die rechtlichen Konsequenzen bei Feststellung eines Ladendiebstahls, wie „Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht!“ oder „Im Interesse aller ehrlichen Kunden wird jeder Ladendiebstahl zur Anzeige gebracht!“, können unlautere Absichten eindämmen. Machen Sie klare Ansagen! Ehrliche Kunden werden Ihnen das nicht verübeln.

Preisetiketten sollten fest an der Ware angebracht werden, so dass deren Entfernung oder Austausch ohne Spezialwerkzeug zumindest erheblich erschwert wird. Vermeiden Sie das Aufeinanderkleben einfacher Klebeetiketten, z. B. bei Preissenkungen. Damit wird es Betrügern leicht gemacht, Etiketten auszutauschen.

Stellen Sie nach Möglichkeit Tragekörbe oder Einkaufswagen zur Verfügung und fordern Sie die Kunden mit einem Hinweisschild freundlich auf, diese auch zu nutzen.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen ein, wie der Verkaufsraum trotz aufmerksamer Kundenbedienung ständig im Auge behalten werden kann. Machen Sie auf besonders gefährdete Waren aufmerksam und zeigen Sie, auf welche Flächen besonders geachtet werden soll.

Warensicherungen

Einige Warengruppen sind besonders sicherungsbedürftig, da sie bei Ladendieben sehr beliebt sind:

- Tabakwaren, Spirituosen, Kaffee, hochwertige Lebensmittel,
- Parfüm, dekorative Kosmetik, pflegende Kosmetik (Augen, Lippen, Gesicht), Rasierklingen, Batterien, Akku-Zahnbürsten, WC-Duft/Luft-erfrischer
- Jeans, Lederwaren, Wäsche/Dessous, Accessoires (Sonnenbrillen, Schmuck, Tücher etc.), Tops/T-Shirts, Markensocken/Feinstrümpfe, Hemden, Kleinlederwaren/Handtaschen, Sportschuhe
- Konsolenspiele, CD/DVD, Elektrokleingeräte, Mobiltelefone, Speichermedien, Laptops, Druckerpatronen
- Küchenmesser, Elektrowerkzeuge, Schmuck, Schreibwaren, Zeitschriften

Mechanische Warensicherungen können vor allem in Verbindung mit anderen Artikelsicherungssystemen einen Diebstahl erschweren oder verhindern.

Folgende mechanische Maßnahmen sind relativ einfach zu realisieren:

Abschließbare Regalfronten

Sichern Sie hochwertige Waren z. B. durch mindestens 4 mm starke schlagfeste/durchbruchhemmende Polycarbonatscheiben oder durch verschließbare Sicherheitsglasscheiben. Lassen Sie den Schlüssel dazu nicht stecken oder frei umherliegen!

Stahlseile/Ketten

Kunststoffummantelte Stahlseile, mindestens 4-5 mm stark, mit hochwertigen Schlössern können wertvolle Waren im Verkaufsraum sichern.



Glasvitrinen

Abschließbare Vitrinen, möglichst in einbruchhemmender Bauweise mit Sicherheitsschlössern, werden einen Diebstahl verhindern oder zumindest erschweren. In speziellen Fällen können auch abschließbare Gitterkäfige diese Aufgabe übernehmen.

Abschließbare Metallbügel

Hochwertige Waren, z. B. Antiquitäten, optische Geräte usw., können mit an der Wand befestigten abschließbaren Metallbügeln angeschlossen werden.



Spiegel

Der Einsatz von Spiegelflächen im Wand- oder Deckenbereich für schwer überschaubare Stellen schafft dem Verkaufspersonal bessere Einsichtsmöglichkeiten. Einseitig durchsehbare Spiegel (venezianische Spiegel) können eine Überwachung auch von einem anderen Raum aus oder durch eine Trennwand hindurch ermöglichen.

Verkaufsautomaten

Wertintensive und kleinformatische Waren lassen sich im Vorkassenbereich auch über Verkaufsautomaten handeln. Erst mit dem Bezahlen an der Kasse wird durch das Personal die Warenausgabe am Automaten aktiviert. Nicht nur Zigaretten oder Tabakwaren, auch Rasierklingen, nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Telefonkarten, Briefmarken, Fahrkarten, Kondome oder Batterien können so vor unliebsamen Zugriff besser geschützt werden.

Weitere Sicherungsmöglichkeiten:

- Leinensicherung (z. B. Handy, iPod, MP3-Player, Digitalkamera)
- Schließfächer
- verschließbare Verpackungseinheiten
- leere Sicherheitshüllen oder Dummies (z. B. für Tonträger, Rasierklingen etc.)
- Verklebung der Verpackungseinheit
- Rollgitter

Die hier aufgezeigten Sicherungsmöglichkeiten lassen sich wirksam durch andere Maßnahmen, z. B. durch elektronische Artikelsicherungssysteme oder eine Videoüberwachung ergänzen.



Warensicherung – heute Pflicht zur Renditesicherung?

Eine Warensicherungsanlage gehört heute oft schon zum Standard bei der Ladenausstattung wie Kasse und Beleuchtung. Doch in welchen Fällen ist sie wirklich sinnvoll und worauf sollte bei der Anschaffung geachtet werden?

Zunächst ist die Warensicherung ein Instrument zur Prävention. Die sichtbare Installation der Antennen und das Anbringen der Sicherungsetiketten gewährleisten bereits einen großen Teil des Erfolges der Investition. Doch sind natürlich auch die technisch einwandfreie Funktion und vor allem das einfache Handling an der Kasse wichtig, um die Kundenzufriedenheit durch Falschalarme oder beschädigte Waren nicht zu gefährden.

Für die Auswahl des Systems sind vor allem folgende Kriterien wichtig:

- Welche Ware soll gesichert werden? Hier müssen passende Sicherungsetiketten gewählt werden, die mit dem Material (Textil/Metall/Flüssigkeiten ...) und der Größe der zu sichernden Artikel zusammenpassen.
- Welche Durchgangsbreiten habe ich im Eingangsbereich?
Im Einzelhandel sind häufig Fluchtwege bis zu 2 m Durchgangsbreite vorgeschrieben. Ist ein System in der Lage, dies falschalarmfrei zu gewährleisten?
- Wie zuverlässig ist das Handling an der Kasse und die Deaktivierung von Klebeetiketten? Dies ist extrem wichtig, um verärgerte Kunden zu vermeiden. Um sicher zu sein, dass jedes Etikett nach dem Kauf entfernt bzw. deaktiviert wurde, empfiehlt sich der Einsatz einer Packtischkontrolle, die zuverlässig über ein akustisches Signal anzeigt, ob sich noch Sicherungsetiketten an der Ware befinden.

Anschaffungskosten und Service- bzw. Wartungskosten

Hier gibt es am Markt eine große Bandbreite. Es gilt: Lassen Sie sich auf jeden Fall Referenzen nennen, um böse Überraschungen bei den Folgekosten zu vermeiden.

Für unterschiedliche Vertriebsformen des Handels bieten verschiedene Hersteller Sonderlösungen an. Für den Textilbereich gibt es bereits eine große Anzahl von Anbietern mit einer breiten Palette an Sicherungen. Als Neuerung werden Hartetiketten ohne Nadel, die empfindliche Ware nicht beschädigen, angeboten.

Für den Lebensmitteleinzelhandel wurden Lösungen entwickelt, die gezielt

nur die „Klaurenner“ wie Spirituosen oder Kosmetik sichern. Doch es existieren auch Entwicklungen ohne Antennensysteme. Interessant sind z. B. Flaschensicherungen, die es möglich machen, dass eine Flasche nicht geöffnet werden kann, ohne sie dabei zu zerstören. Dies macht Diebstahl von Spirituosen sinnlos.

Ob eine Investition in Warensicherung sinnvoll ist, ist vor allem eine betriebswirtschaftliche Entscheidung. Die Erfahrung zeigt, dass die Inventurdifferenz um ca. 30 bis 40 Prozent reduziert werden kann.

Videoüberwachung

Der Einsatz von Videotechnik hat auf Ladendiebe eine präventive Wirkung. Es ist zweckmäßig, wertvolle Warengruppen mit Videotechnik zu überwachen und zusätzlich mit einer geeigneten Methode der elektronischen Artikelsicherung (EAS) zu sichern. Dabei ist die Aufzeichnung einer "Alarm-situation" im Zusammenhang mit einer EAS-Anlage oder im 24-Stunden-Aufnahmeverfahren (minimale Speicherzeit: 36 Stunden) vorteilhaft. Sogenannte Dummys (Kameraattrappen) sollten keine Verwendung finden. Der Einsatz drehbarer oder schwenkbarer Kameras erweitert den Überwachungsbereich erheblich.

Voraussetzung für den rechtmäßigen Betrieb einer Videoüberwachungsanlage ist die grundsätzliche Abwägung des öffentlichen Interesses mit den Interessen der Betroffenen bzw. die Durchführung einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsprüfung nach § 33 Sächsisches Datenschutzgesetz oder einer bereichsspezifischen Norm.

„Tante Emma Laden“ oder Kaufhaus

Ein kleiner Einzelhändler mit einem überschaubaren Verkaufsraum wird an die Nutzung von elektronischer Sicherungstechnik anders (wenn überhaupt) herangehen als eine größere Verkaufseinrichtung mit vielen angefüllten Warenträgern, unübersichtlichen Räumen und mehreren Kassen. Der Wert der Waren spielt dabei die entscheidende Rolle für die Auswahl geeigneter Sicherungs- und Überwachungstechnik.

Ladendieben sollte bereits am Eingang signalisiert werden: Ladendiebstahl lohnt sich nicht! Hier wird die Technik zum Schutz der Waren vor Diebstahl eingesetzt.

Beispiele von Warnschildern für den Eingangsbereich:
Wir zeigen jeden Ladendiebstahl und Betrug bei der Polizei an und erteilen Hausverbot!

oder

Achtung! Unsere Ware ist elektronisch gegen Ladendiebstahl gesichert!

Elektronische Artikelsicherung (EAS) - wer die Wahl hat ...

Vor dem Einsatz eines elektronischen Artikelsicherungssystems sollte man sich darüber klar werden, welches System für die vorhandenen Warengruppen geeignet ist. Große Mengen wertvoller Waren und schwer überschaubare Verkaufsräume können für die Nutzung eines bestimmten Systems ausschlaggebend sein. Wichtig ist insbesondere das Verhältnis von Aufwand und notwendigem Schutz.

Die elektronische Artikelsicherung bietet dem Handel guten Schutz vor Ladendiebstahl. Die Aufmerksamkeit des Personals ist aber dennoch wichtig.

Sicherheitsunternehmen und Detektive

Gerade auf größeren Verkaufsflächen im Handel genügt es oftmals nicht, technische und organisatorische Vorsorge zu betreiben.

Warenhäuser, Technik-, SB- und Baumärkte sowie große Bekleidungshäuser weisen durch die Größe und den Aufbau der Fläche, die Verkaufsform sowie das Sortiment ganz besondere Risikofaktoren auf. Durch den Einsatz von gezielten Präventionsmaßnahmen sowie qualifiziertem Sicherheitspersonal lässt sich der Diebstahl auch in Handelseinrichtungen wesentlich verringern.



Wo liegt mein Problem?

Um Ihre Gefährdungssituation und die sich daraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen wirklich fundiert beurteilen zu können, sollten Sie möglichst frühzeitig professionelle Unterstützung durch ein privates Sicherheitsunternehmen suchen. Auf der Basis einer Sicherheitsanalyse werden Ihnen die Spezialisten fachlich und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen unterbreiten. Das private Sicherheitsgewerbe verfügt über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Einzelhandelssicherheit, das nötige Know-How und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.



Sicherheitsteam oder sporadische Einsätze?

Für mittlere und kleinere Fachgeschäfte wird der permanente Einsatz von Sicherheitspersonal aus wirtschaftlichen Erwägungen oftmals nicht das Mittel der Wahl sein. Hier empfiehlt es sich, nach praktikablen Lösungen zu suchen, welche sich an den eigenen „Problemzeiten“ und den örtlichen Rahmenbedingungen orientieren. So wird das Fachgeschäft in der Fußgängerzone einen anderen Lösungsansatz finden müssen, als der Händler im innerstädtischen Einkaufszentrum. Ein Zusammenschluss mit benachbarten Händlern im Rahmen einer „Sicherheitskooperation“ bringt bei überschaubaren Kosten gute Erfolge. Wichtig ist jedoch in jedem Fall ein mittelfristig ausgerichtetes Konzept, damit die Maßnahmen nachhaltig wirken. Aktionismus und bloßes punktuelleres Reagieren werden Ihnen nicht die gewünschten Erfolge bringen.

Welche Rechte hat ein privates Sicherheitsunternehmen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Sicherheitskräfte sind über das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Strafprozessordnung (StPO) sowie das Strafgesetzbuch (StGB) eindeutig und hinreichend geregelt. Wichtig hierbei ist vor allem, dass Sie als Vertreter des Einzelhandelsunternehmens die Ausübung Ihrer Rechte als Besitzer per Vertrag an das Sicherheitsunternehmen als „Besitzdiener“ übertragen. Natürlich unterliegt der Einsatz von privaten Sicherheitskräften den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Was muss ich bei der Auswahl eines Sicherheitsunternehmens beachten?

Gewerberechtlich setzen die Gewerbeordnung (§ 34a GewO) sowie die Bewachungsverordnung (BewVO) den Handlungsrahmen. Bei der Auswahl eines geeigneten Sicherheitsunternehmens sollten Sie auf einige grundsätzliche Dinge achten, um nicht nur fachlich auf der „sicheren Seite“ zu sein, sondern auch alle rechtlichen und damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen im Blick zu behalten.

Welche gewerberechtlichen Bescheinigungen muss Ihnen ein privates Sicherheitsunternehmen vorlegen können?

- Gewerbebeanmeldung
- Gewerbeerlaubnis gem. § 34a GewO
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (§ 6 BewVO)

Welche anderen Unbedenklichkeitsbescheinigungen muss Ihnen ein privates Sicherheitsunternehmen vorlegen können?

- Auszug aus dem Handelsregister
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis eines Qualitätsmanagement-Systems
- weitere Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft

Welcher Berufsverband ist für Sicherheitskräfte im Einzelhandel zuständig?

Es gibt in Deutschland zwei Berufsverbände, in welchen Sicherheitsunternehmen organisiert sind: Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) vereinigt die herkömmlichen Bewachungsunternehmen, welche zunehmend auch die Sicherheitsdienstleistungen im Einzelhandel erbringen. Der BDSW ist der zuständige Arbeitgeberverband und Tarifvertragspartei. Daneben gibt es den Bundesverband Deutscher Detektive (BDD), in welchem vorrangig kleinere Detekteien und Privatermittler organisiert sind. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass Ihr Sicherheitsunternehmen Mitglied in einem der beiden Berufsverbände ist.

Woher weiß ich, dass das Sicherheitsunternehmen leistungsstark ist?

Neben der Beurteilung des Preisangebotes, der Unternehmenspräsentation und des Auftragskonzeptes sollten Sie sich in einem persönlichen Gespräch von der Kompetenz des Sicherheitsunternehmens überzeugen. Hierzu ist es immer angeraten, dieses Gespräch in den Räumen des Anbieters zu führen und sich Referenzen vergleichbarer Kunden vorle-

gen und erläutern zu lassen. Prüfen Sie diese Referenzen in jedem Fall auf Aktualität und Aussagekraft; Ihre Mitbewerber werden Ihnen sicherlich gern Auskunft über die tatsächliche Leistungsstärke jenseits bunter Prospekte geben.

Welche rechtlichen Voraussetzungen muss eine Sicherheitskraft im Einzelhandel erfüllen und welche Nachweise müssen vorliegen?

Im Einzelhandel tätige Sicherheitskräfte müssen über einen Nachweis der Sachkunde gem. § 34a GewO und BewVO (Prüfung vor der IHK) verfügen und durch die Aufsichtsbehörde (Gewerbeamt) bestätigt sein (Zuverlässigkeitsüberprüfung). Beide Bescheinigungen müssen Ihnen ausnahmslos vorgelegt werden. Darüber hinaus sollten Sie sich regelmäßig (z. B. einmal jährlich) die aktuellen Führungszeugnisse vorlegen lassen. Prüfen Sie bitte auch, ob das Sicherheitsunternehmen für jeden seiner Mitarbeiter eine aktuelle SCHUFA-Selbstauskunft vorlegen kann.

Was Sie noch beachten sollen

Inventurdifferenzen im Handel werden bekanntlich nicht nur durch Kunden verursacht. Auch Beschäftigte in Handelsunternehmen oder von Dienstleistungsfirmen nutzen gelegentlich tatbegünstigende Umstände und missbrauchen das ihnen entgegengebrachte Vertrauen für Straftaten. Begegnen Sie diesem Risiko in keinem Fall mit einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Ihren Mitarbeitern und Sicherheitskräften. Schaffen Sie vielmehr ein offenes Klima und transparente Regelungen der gegenseitigen Kontrolle und denken Sie daran, dass auch Ihre Detektive und Sicherheitsmitarbeiter die innerbetrieblichen Regelungen zum Betreten und Verlassen der Geschäftsräume sowie zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips kennen und beachten. Sollten Sie dennoch einmal Hinweise auf interne Delikte in Ihrem Unternehmen haben, treffen Sie bitte keine übereilten Entscheidungen, sondern suchen in jedem Fall den Rat von Spezialisten. Ermittlungen in solchen Angelegenheiten - und dazu zählt auch der Einsatz von verdeckter Videoüberwachungstechnik - sind naturgemäß sehr sensibel und unterliegen strengen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ihre Polizeiliche Beratungsstelle oder der Bundesverband Deutscher Detektive e. V. (BDD) können Ihnen nicht nur seriöse Handlungsmöglichkeiten, sondern auch kompetente Partner in Ihrer Nähe empfehlen.

Nachbarschaftshilfe

Die Polizei kann nicht überall sein, um Straftaten zu verhindern. Deshalb gilt grundsätzlich auch für den Gewerbebereich das, was sich zum Schutz vor Wohnungseinbrechern bewährt hat: Nachbarschaftshilfe. Denn Nachbarn können sich beim Schutz vor Kriminalität gegenseitig helfen. Deshalb sollte der Kontakt zu den Nachbarn gepflegt und mit ihnen über das Thema „Sicherheit“ gesprochen werden. Dazu gehört auch, dass bei verdächtigen Wahrnehmungen nicht weggeschaut, sondern der Nachbar sofort informiert wird. Daher sollten Rufnummern und ggf. genaue Anschriften während der Abwesenheit ausgetauscht werden.

Ladendiebstahl - § 242 StGB

Wann liegt ein Ladendiebstahl vor ?

Ein Ladendiebstahl ist die Wegnahme ausgelegter Ware in rechtswidriger Zueignungsabsicht und wird nach § 242 Strafgesetzbuch (StGB) betrafft.

§ 242 StGB – Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Ein Diebstahl bzw. der ebenfalls strafbare Versuch ist begangen, wenn

- unbezahlte Ware aus dem Verkaufsraum entfernt wird,
- unbezahlte Ware im Verkaufsraum unter bzw. in der Kleidung oder in einem Behältnis (z. B. Handtasche, Rucksack) versteckt wird und/oder
- zum Verkauf angebotene Lebensmittel verspeist werden und dies in der Absicht geschieht, sie nicht zu bezahlen.

Unter Umständen kann ein besonders schwerer Fall des Diebstahls gemäß § 243 StGB oder Bandendiebstahl gemäß § 244 StGB vorliegen, wenn beispielsweise

- die Ware aus verschlossenen Behältnissen entwendet wird und/oder
- der Diebstahl von einer Bande begangen wird, die sich zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen verbunden hat.

Wenn Sie den Verdacht einer Straftat haben, rufen Sie in jedem Fall die Polizei.

Zum Beispiel auch wenn:

- Preisetiketten ausgetauscht oder Warenmengen falsch angegeben werden,
- Sicherungsetiketten gewaltsam entfernt werden,
- in einer Verpackung preiswerter Ware teure Ware versteckt wird,
- die verdächtige Person aufgrund äußerer Umstände und nicht aus eigenem Entschluss (z. B. aufgrund des prüfenden Blicks des Verkaufspersonals) die Ware wieder zurücklegt, noch bevor sie endgültig Ihrem Zugriff entzogen wurde und/oder
- sehr kleine Sachen wie Ringe, Speicherchips oder ähnliches in der Hand verborgen werden.

Vorgehensweise beim Ertappen von Ladendieben

Ladendieb ertappt, was ist zu tun?

Wenn Sie den Ladendieb auf frischer Tat ertappen, haben Sie wie jeder andere Bürger auch das Recht, diese Person gemäß § 127 Abs. 1 StPO vorläufig festzunehmen. Sie dürfen nun die Person solange (auch gegen ihren Willen) festhalten, bis die Polizei eintrifft.

Beachten Sie dabei, dass Sie die Person nur festhalten (!) dürfen. Sie dürfen Sie weder nach Diebesgut noch nach ihren Personalunterlagen durchsuchen. Das ist Aufgabe der Polizei!

Sobald die Personalien der verdächtigen Person zweifelsfrei bekannt sind, dürfen Sie die Person nicht mehr festhalten. Wenn die Diebstahlsabsicht nicht schon vorher offenkundig ist, sollte im Zweifelsfall das Passieren der letzten Kasse durch die verdächtige Person abgewartet werden. Beachten Sie, dass ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Tat bestehen muss.

Besondere Hinweise

Bitten Sie die verdächtige Person diskret in Ihr Büro. Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Laufen Sie hinter der verdächtigen Person. Achten Sie aus Gründen der Beweissicherung darauf, dass die gestohlene Ware auf dem Weg ins Büro nicht abgelegt werden kann. Fordern Sie dort die Rückgabe der gestohlenen Ware. Das Gespräch sollte grundsätzlich nur im Beisein eines Zeugen geführt werden. Bitten (!) Sie den Tatverdächtigen, seine Personalien anzugeben und mit einem amtlichen Dokument (z. B. Personalausweis, Führerschein, Studenten- oder Schüler-

ausweis) zu belegen.

Wann rufen Sie die Polizei ?

Verdächtige sind nicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Tatvorwurfs verpflichtet. Verweigert der Tatverdächtige die Angabe seiner Personalien, wird die Ware nicht freiwillig herausgegeben, wird der Inhalt mitgeführter Behältnisse nicht freiwillig vorgezeigt, müssen Sie die Polizei hinzuziehen. Nur diese darf Durchsuchungen jeglicher Art vornehmen.

Beachten Sie, dass bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Polizei zu informieren ist.

Wenn der Ladendieb flüchtet oder sich wehrt ...

Versucht eine tatverdächtige Person zu fliehen, halten Sie sie durch einfache körperliche Gewalt fest. Bei starker Gegenwehr lassen Sie sich durch Ihr Verkaufspersonal oder Kunden unterstützen. Werden Sie dabei selbst angegriffen, wehren Sie den Angriff ab.

Spielen Sie aber nicht den Helden, insbesondere dann nicht, wenn Sie durch andere Personen trotz Ihrer Aufforderung keine Unterstützung erhalten oder Sie körperlich unterlegen sind. Lassen Sie dann die betreffende Person lieber laufen.

Achten Sie auf besondere äußere Merkmale, Bekleidung u. a. sowie auf den Fluchtweg und das Fluchtfahrzeug mit amtlichen Kennzeichen.

Rufen Sie die Polizei über Notruf 110. Bitten Sie anwesende Kunden, sich als Zeugen zur Verfügung zu stellen. Erstellen Sie Anzeige und machen Sie Ihr Recht auf Schadenersatz geltend. Auch ein Kind bzw. einen minderjährigen Tatverdächtigen dürfen Sie beim Fluchtversuch festhalten und die entwendete Ware abnehmen, sofern diese nicht am Körper oder in der Kleidung versteckt wurde.

Strafanzeige und Strafantrag

Die Strafanzeige ist Grundlage für die Verfolgung durch die zuständigen Behörden. Neben den vollständigen Personalien der tatverdächtigen Person sollte die konkrete Bezeichnung sowie der Wert der Ware erfasst werden. Die Tathandlung muss in einer Zeugenaussage präzise beschrieben werden (Wann?, Wo?, Wer?, Was? Wie?, Womit?, Wer ist Zeuge?).

Verwenden Sie als ladungsfähige Anschrift Ihre Geschäftsadresse. Bei der Strafanzeige empfiehlt sich die Verwendung von bewährten Vordrucken, welche Sie über Ihre örtliche Polizeidienststelle oder die Fachverbände erhalten. Da der einfache Ladendiebstahl zu den Delikten gehört, die nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt werden, sollten Sie immer Strafantrag stellen.

Hausverbot

Sie können von Ihrem Recht Gebrauch machen, der betreffenden Person ein Hausverbot zu erteilen. Die Dauer legen Sie fest. Diese sollte im angemessenen Verhältnis zum Diebstahl stehen.

Erstatten Sie Anzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), wenn

- die Person Ihrer Aufforderung, das Haus zu verlassen, nicht Folge leistet und/oder
- die Person zu einem späteren Zeitpunkt Ihr Haus wieder betritt.

Beachten Sie! Der Hausfriedensbruch wird nur auf Antrag verfolgt.

Bearbeitungsgebühr

Wenn Ihr Unternehmen von der betreffenden Person eine Bearbeitungsgebühr fordert, beachten Sie, dass

- dies im Verkaufsraum durch deutlich sichtbare Aushänge bekannt gemacht wird,
- Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in keinem Fall zur Zahlung verpflichtet sind,
- Sie die betreffende Person darauf hinweisen, dass die Zahlung der Bearbeitungsgebühr nicht vor strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Folgen bewahrt,
- Sie die Zahlung nicht zwangsweise durchsetzen können.

Kontrollen beim Personal und betriebsfremden Personen

In Ihrem Unternehmen sollten klare Regelungen (z. B. Betriebsvereinbarungen) zur Kontrolle des Personals und betriebsfremder Personen getroffen werden. Die Häufigkeit dieser Kontrollen legen Sie selbst fest. Diese können nach dem Zufallsprinzip, aber auch prinzipiell durchgeführt werden. Wird der Inhalt von mitgeführten Behältnissen nicht freiwillig vorgezeigt oder liegen Verdachtsmomente vor, dass Ware entwendet wurde, dürfen Durchsuchungen nur durch die Polizei durchgeführt werden. Bei betriebsfremden Personen (z. B. Reinigungskräften) sollten klare Regelungen bereits beim Abschluss von Verträgen getroffen werden. Wichtig

sind ebenfalls klare Festlegungen für Ihr Personal zum Betriebseinkauf bzw. zu Waren, welche in anderen Verkaufseinrichtungen erworben und mitgebracht wurden. Diese Waren sollten in einem separaten Raum mit dem dazugehörigen Kassenbeleg hinterlegt und somit von den Waren Ihres Sortiments getrennt werden.

III. Zahlungsverkehr an der Kasse

Wenn Kunden mit "Blüten" zahlen

Am häufigsten gefälscht wird der 50-Euro-Schein. Ebenfalls hoch ist die Zahl der falschen 20-Euro-Noten.

Falschgeld erkennen

Falschgeld können Sie leicht erkennen, wenn Sie beim Prüfen von Bargeld einige „Testkriterien“ beachten. Verlassen Sie sich dabei aber nicht darauf, nur ein Merkmal zu kontrollieren, sondern ziehen Sie mehrere Kriterien heran. Prägen Sie sich die gängigsten Noten und deren Sicherheitsmerkmale gut ein. Nehmen Sie sich bei der Annahme von Bargeld stets Zeit, um es genau zu kontrollieren. Nutzen Sie hierfür die von Ihrem Arbeitgeber bereitgestellten technischen Hilfsmittel, z. B. UV-Licht.

Weitere Informationen finden Sie im „Informationsblatt für Kassenpersonal zum Thema Falschgeld“ unter www.polizei-beratung.de/medienangebot.

Bargeldloser Zahlenverkehr

Der Einsatz von Debit- (ec-Karte) und Kreditkarten spielen beim bargeldlosen Bezahlen in den verschiedensten Bereichen eine erhebliche Rolle. Diese gewinnen immer weiter an Bedeutung, da sie als Alternative zum Bargeld bequem und in der Regel auch als Zahlungsmittel eingesetzt werden können.

Mehr Sicherheit im unbaren Zahlungsverkehr wird durch ein computergestütztes System der Polizei gegen den Missbrauch von gestohlenen ec-Karten erreicht. KUNO (Kriminalitätsbekämpfung im unbaren Zahlungsverkehr unter Nutzung nichtpolizeilicher Organisationsstrukturen) ist ein freiwilliges System der Polizei und der Wirtschaft. Ziel ist, Betrugsfälle im kartengestützten Zahlungsverkehr zu reduzieren.

Die Polizei meldet nach Bekanntwerden die Daten von abhanden gekommenen Debitkarte (Bankleitzahl, Kontonummer und Kartenfolgenummer) dem Kooperationspartner des Einzelhandels. Von dort werden diese Daten

an die dem KUNO-Sperrsystem angeschlossenen Einzelhandelsgeschäfte weitergeleitet. Die Kassierer der am System beteiligten Geschäfte werden in Kenntnis gesetzt, wenn eine Karte als gesperrt gemeldet ist.

Um das Kassenpersonal und Gewerbetreibende umfassend über das neue System zu informieren, hat das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) in Zusammenarbeit mit dem Handelsverband Deutschland ein Merkblatt erarbeitet. Näheres zu KUNO (Infoblatt – „Sicherheitsbewusster Umgang mit unbaren Zahlungsmitteln“) wird Ihnen unter www.polizei-beratung.de zur Verfügung gestellt.

Gestohlene oder gefälschte Kreditkarten werden meistens an Kassen ohne Onlineautorisierung vorgelegt, wo nur mit Belegdruck gearbeitet wird.

Wie schütze ich mich als Unternehmer?

- Achten Sie bei der Akzeptanz der Debit- und Kreditkarten auf Ihre Sicherheit – nur bei Stammkunden genügen Karte und Unterschrift! Ansonsten sollten Sie sich absichern, indem Sie sich den Personalausweis zeigen lassen oder Sperrdateien abfragen.
- Bei Zahlungsvorgängen mit Debitkarten sollten Sie grundsätzlich das sichere ec-Cash-Verfahren mit Eingabe der PIN verwenden. Dies garantiert Ihnen die Zahlung.
- Sofern Sie das elektronische Lastschriftverfahren nutzen, sollten Sie sich dem KUNO-Verfahren des Handels anschließen oder sicherstellen, dass Ihr Netzbetreiber daran teilnimmt.
- Nutzen Sie bei der Annahme von Kreditkarten nach Möglichkeit nur Kassen mit Online-Autorisierung und nicht den anfälligeren Belegdruck von Hand.
- Halten Sie im Verdachtsfall Rücksprache mit dem Geldinstitut oder dem Kreditkartenunternehmen, lehnen Sie bei Unstimmigkeiten eine Kartenzahlung sicherheitshalber ab.
- Rufen Sie bei offenkundigen Betrugsversuchen sofort die Polizei über 110.
- Sichern Sie evtl. vorhandene Videoaufzeichnungen oder sonstige Beweismittel.
- Legen Sie die Abläufe und Verantwortlichkeiten im Umgang mit unbaren Zahlungsmitteln insbesondere bei Unstimmigkeiten eindeutig fest.
- Schulen Sie Ihr Personal entsprechend den Verhaltensempfehlungen der Polizei und legen Sie diese Tipps an Ihren Kassen aus.

Vier Tipps für das Kasspersonal

- Prüfen Sie bei Kartenzahlung, ob der auf der Karte angegebene Vorname (weiblich/männlich) zur Kundin oder zum Kunden passt.
- Vergleichen Sie die Unterschriften von Zahlungsbeleg und Karte.
- Lassen Sie sich im Zweifelsfall Ausweisdokumente mit Lichtbild (z. B. Personalausweis oder Führerschein) vorlegen. Notieren Sie die Ausweisdaten (auch Ausweisart und -nummer, ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung).
- Lehnen Sie bei Unstimmigkeiten die Kartenzahlung sicherheitshalber ab und schlagen Sie andere Zahlungsarten vor (Bargeld oder Einsatz anderer Karten).

IV. Quellenverzeichnis

Inventurdifferenzen 2010, Dipl.- Kfm. Frank Horst, EHI Retail Institute e. V., Köln 2010,
Herausgeber: BBE Unternehmensberatung GmbH

Ladendiebstahl; Schriftenreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft, Köln 1992
Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. (Hg.), 4. Aufl.

Information zur elektronischen Artikelsicherung, Potsdam 1997,
Herausgeber: Landeskriminalamt Brandenburg

Zuarbeit der Nedap Deutschland GmbH

Zuarbeit und Dienstanweisung der POWER PERSONEN-OBJEKT-WERKSCHUTZ GmbH Dresden

IHK - Ratgeber/Wirksame Ladendiebstahlabwehr, August 1997

Herausgeber: IHK Karlsruhe

Schutzkonzepte für den Einzelhandel/ Fachtagungsmaterialien des VdS vom 12. März 1998

Zeitschrift für die Sächsische Polizei: Polizei Sachsen Nr. 3/ 99

Broschüre Ladendiebstahl LKA 2000

Landesarbeitsgemeinschaft der Sächsischen Industrie- und Handelskammern
Handelsverband e. V. Sachsen

Fotos:

Werbeabteilung Konsumgenossenschaft Leipzig eG

Saturn Leipzig

V. Übersicht über Handelsverband Sachsen, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern im Freistaat Sachsen

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU LEIPZIG

Goedelerring 5
04109 Leipzig
Telefon: (0341) 12 67-0

HANDWERKSKAMMER DRESDEN

Wiener Straße 43
01219 Dresden
Telefon (0351) 464 030

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDWESTSACHSEN - CHEMNITZ - PLAUEN - ZWICKAU

Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Telefon: (03 71) 6 90 00

HANDWERKSKAMMER ZU LEIPZIG

Dresdner Straße 1 1/13
04103 Leipzig
Telefon: (0341) 2188-0

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER DRESDEN

Langer Weg 4
01239 Dresden
Telefon: (0351) 28 02-0

HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ

Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz
Telefon: (0371) 536 40

Handelsverband Sachsen e.V.

Hauptgeschäftsstelle
Könneritzstraße 3
01067 Dresden
0351 867060
hvs-land@handel-sachsen.de

Handelsverband Sachsen e.V.

Region Südwestsachsen
Salzstraße 1
09113 Chemnitz
0371 815620
hvs-chemnitz@handel-sachsen.de

Handelsverband Sachsen e.V.

Region Westsachsen
Täubchenweg 8
04317 Leipzig
0341 6881879
hvs-leipzig@handel-sachsen.de

Handelsverband Sachsen e.V.

Region Ostsachsen
Könneritzstraße 3
01067 Dresden
0351 8670613
hvs-dresden@handel-sachsen.de

Die in dieser Broschüre enthaltenen Bezüge auf nationale technische Regeln schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus. Die Gleichwertigkeit kann durch Vorlage von Zertifikaten, auch ausländischer Prüf- und Zertifizierungsstellen, nachgewiesen werden.

**Herausgeber:**

Landeskriminalamt Sachsen

Neuländer Straße 60

01129 Dresden

Telefon 0351 855 2309

Telefax 0351 855 2390

E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de

www.polizei.sachsen.de

Redaktion:

Landeskriminalamt Sachsen

Zentralstelle für

polizeiliche Prävention

Druck:

Union Druckerei Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

3. Juni 2013

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.